

Das AG hat zwar zureichend angenommen, dass es sich bei dem Klappmesser, das der Angekl. bei der Tat in der rechten Hosentasche trug, um ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 244 Abs. 1 Nr. 1a StGB handelt (vgl. *BGH/NStZ* 52, 257 – juris Rz. 34 [= StV 2008, 411]; *BGH/NStZ-RR* 2006, 12, 2005, 340; zur Auslegung des Begriffs vgl. ferner eingehend *OLG Schleswig NStZ* 2004, 212; *KG StV* 2008, 473). Auch ist das Merkmal des Bewusstführens im objektiven Hinsicht erfüllt, da sich das Messer in Griffweite befand (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 244 Rz. 27 m.w.N.).

Die Feststellungen und die daraus resultierende Beweiswürdigung sind jedoch unzulänglich, soweit es die – dem Qualifikationsbestand zugehörige – subjektive Komponente des Bewusstführens betrifft. Diese setzt voraus, dass der Täter das gefährliche Werkzeug bewusst gebrauchsbereit bei sich hat (vgl. *BGH/NStZ-RR* 2005, 340; 2005, 12; *OLG München*, Ur. v. 16.05.2006 – 5 StRR 16/095 – juris, NStZ-RR 2006, 342 [1a]; *OLG Schleswig a.a.O.*; *KG a.a.O.*). Ausreichend, aber auch erforderlich ist insoweit das allgemeine, noch auf keinen bestimmten Zweck gerichtete, während der Tatvorbereitung akute Bewusstsein, ein funktionstüchtiges Werkzeug zur Verfügung zu haben, welches geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen (sog. »gerautes Wissen«; vgl. *OLG Celle StV* 2005, 336; *OLG Schleswig a.a.O.*; *KG a.a.O.* und Ur. v. 05.11.2009 – [1] 1 St 231/09 [309] –). Es ist Aufgabe des Täters, ausreichende Feststellungen zum Vorstellungsbild der Tat zu treffen, wobei die Anforderungen umso zu höher sind, je weniger der bestimmungsgemäße Gebrauch des Gegenstandes einer Zweckentfremdung als potentiellen Nötigungsmittel nahelegt (vgl. *OLG Frankfurt/M. StRR* 2008, 340; *OLG Schleswig a.a.O.*; *KG*, Beschl. v. 02.12.2013 – [4] 161 St 208/13 [252/13] –).

Diesen Anforderungen genügt das angefochtene Urteil nicht. Das AG hat zum Merkmal des Bewusstführens lediglich ausgeführt: »Da sich das Klappmesser in seiner rechten Hosentasche befand, war ihm bewusst, dass es griffbereit ist, er konnte ohne weiteres darauf zugreifen, so dass an dem Tatbestandsmerkmalen des § 244 StGB keine Zweifel bestehen.« Der Umstand, dass das Messer generell griffbereit ist, sagt jedoch nichts über das Bewusstsein des Angekl. hierzu aus. Ein entsprechendes Bewusstsein liegt bei dem Klappmesser – dessen genaue Beschaffenheit nicht festgelegt ist – auch nicht auf der Hand (dazu vgl. *BGH/NStZ-RR* 2005, 12; *KG StV* 2008, 473 und Ur. v. 05.11.2009 – [1] 1 St 231/09 [309] –). Ebenso wenig lässt sich die dargelegte Lücke im Urteil seiner Heranziehung des Gerichts insgesamt schließen (dazu vgl. *BGH a.a.O.*). Zwar heißt es hierzu, der Angekl. sei geständig, die festgestellte Straftat begangen zu haben. Dies belegt aber nur, dass der Angekl. in der Hauptverhandlung eingestanden hat, dass sich das Messer während der Tat griffbereit in seiner Hosentasche befand; ob er dies zum Zeitpunkt der Tat zumindest billigend in Kauf genommen habe, bleibt offen (vgl. *BGH a.a.O.*).

Diebstahl mit Waffen (Klappmesser)

StGB § 244 Abs. 1 Nr. 1a

Ein Klappmesser von 8,4 cm Klingenlänge ist zwar ein generell gefährlicher Gegenstand; der Umstand, dass der Täter in Besitz des Messers war und dieses in seiner Jackentasche mit sich führte, lässt jedoch nicht ohne Weiteres auf ein entsprechendes Bewusstsein des Beisichführens schließen. (amtl. Leitsatz)

OLG Naumburg, Beschl. v. 17.05.2016 – 2 Rv 39/16

Aus den Gründen: Die GStA hat in ihrer Zuschrift an den Senat v. 29.04.2016 ausgeführt:

»Mit seiner Sprungrevision wendet sich der Angekl. gegen das Ur. des AG *Bernburg* v. 11.02.2016, mit welchem gegen ihn eine be-

dingte Freiheitsstrafe von 6 M. wegen Diebstahls mit Waffen verhängt worden ist. Die gem. § 335 StPO statthafte Revision gegen das vorbezeichnete Ur. ist teilweise begründet.

Die Feststellungen des Amtsrichters lassen eine Verurteilung wegen Diebstahls mit Waffen nicht zu. Deswegen ist der Schuldspruch des angefochtenen Ur. – schon auf die Sachrüge hin – abzuändern.

Nach den Urteilsausführungen hatte der Angekl. bei der von ihm eingestanden Diebstahlshandlung ein Klappmesser mit einer Klingenlänge von 8,4 cm in seiner rechten Jackentasche bei sich getragen. Seine nachvollziehbare Einlassung, er habe »mit keiner Silbe an das sich [in] seiner Jackentasche befindliche Messer gedacht«; [...] »erst im Büro des Detektives sei es ihm eingefallen, dass er ein Messer bei sich habe«, hat der Amtsrichter im Rahmen der Beweiswürdigung nicht widerlegen können. Die Annahme eines Tatvorsatzes im Hinblick auf das Beisichführen einer Waffe ist lediglich aufgrund der Länge des Messers hergeleitet worden.

Diese Schlussfolgerung erscheint im vorliegenden Fall rechtsfehlerbehaftet. Denn ein Klappmesser von 8,4 cm Klingenlänge ist zwar ein generell gefährlicher Gegenstand; der Umstand, dass der Angekl. in Besitz des Messers war und dieses in seiner Jackentasche mit sich führte, lässt jedoch nicht ohne Weiteres auf ein entsprechendes Bewusstsein (des Beisichführens) schließen.

Da zum Vorstellungsbild des Angekl. keine weiteren Feststellungen zu erwarten sind und das Messer jedenfalls nicht derart lang war (Klingenlänge > 10 cm), dass sich für den Angekl. das Mitsichführen des Messers jederzeit bewusst aufdrängen musste, ist der Angekl. (nur) wegen Diebstahls gem. § 242 Abs. 1 StGB zu belangen.

Die vom Amtsrichter verhängte Strafe hat daher keinen Bestand. Sie ist nicht dem Strafrahmen des § 244 Abs. 3 StGB, sondern dem Rahmen des § 242 Abs. 1 StGB zu entnehmen.«

Dem schließt sich der Senat an.

Geringwertigkeit des Diebesguts; Beuteerhaltungsabsicht

StGB §§ 248a, 243 Abs. 2, 252

1. Bei einem im Jahr 2014 begangenen Diebstahl ist jedenfalls bei einem Beutewert von 31,95 Euro Geringwertigkeit i.S.d. §§ 248a, 243 Abs. 2 StGB anzunehmen. (amtl. Leitsatz)

2. Bei einem auf frischer Tat entdeckten Dieb steht die Absicht, seine Identifizierung zu verhindern, erfahrungsgemäß im Vordergrund, insbesondere wenn er mit einer spürbaren Bestrafung zu rechnen hat, das gilt umso mehr, wenn es sich bei dem Diebesgut nicht um einen hochwertigen Gegenstand handelt.

KG, Beschl. v. 08.01.2015 – [4] 121 St 211/14 (276/14)

Aus den Gründen: Das AG *Zirnpolzen* hat die Angekl. wegen einbeimlichem Diebstahl zu einer Geldstrafe von 90 T., zu je 30 Euro verurteilt.

Aus dem Gesamteinverständnis der Urteilsgründe lassen sich die folgenden Feststellungen des *Schöffengericht* entnehmen: Die Angekl. erwarben am 17.01.2014 gegen 9.15 Uhr in dem Geschäftsräumen der Fa. »K.« in der Xstraße in Y den Anlagern einen Damenpullover für 14 Euro und ein Sweatshirt für 17,95 Euro, klebten sich beide Gegenstände unter dem Arm und verließ das Geschäft, ohne die Waren, die sie behalten wollten, zu bezahlen. Sie legte die Kleidungsstücke in dem Fahrradkorb ihres vor dem Geschäft abgestellten